

rung im Gutachten erreicht ihren höchsten operativen Wert, wenn sie dem Auftraggeber (Kriminalisten) während der Ermittlungen frühzeitig zur Verfügung steht. Ohne Zweifel beeinflußt jeder Sachverständige mit der Einhaltung der Fristen für die Begutachtung und dem Kampf für ihre ständige Senkung wesentlich das Niveau und die Ergebnisse der gesamten kriminalistischen Arbeit. Die Bedingungen dafür liegen aber nicht nur in den Händen des Sachverständigen, sondern sie hängen ebenso wesentlich von der Qualität der Zuarbeit durch den Auftraggeber ab.

So frühzeitig wie möglich sind Beweisgegenstände und Aufzeichnungen als Objekte der Sachverständigenuntersuchung zur Verfügung zu stellen. Notwendige Informationen, die den Sachverhalt und die Beweislage betreffen, sind präzise und vollständig zur Kenntnis zu geben. Die Möglichkeiten, die den Sachverständigen zur Vorbereitung des Gutachtens gern. §42 StPO eingeräumt werden, sind entsprechend den konkreten Erfordernissen planmäßig in Anspruch zu nehmen.

Dem Sachverständigen werden zur Vorbereitung des Gutachtens umfassende Rechte zubilligt, um dessen hohe Qualität und ein effektives Arbeiten zu gewährleisten. Ihre richtige Inanspruchnahme durch ihn im Strafverfahren ermöglicht eine hohe Wirksamkeit seiner Tätigkeit für die Kriminalitätsbekämpfung.

- Die kriminalistische Sachverständigentätigkeit erfordert im Interesse einer rationellen Arbeitsweise und umfassenden Beweisführung die Verarbeitung aller notwendigen Informationen über die konkrete Straftat, die in Beziehung zur Beweisführung durch den Sachverständigen stehen. Optimal für die Tätigkeit des kriminalistischen Sachverständigen ist, wenn er selbst aus unmittelbarer Anschauung das Ereignisfeld, z.B. den Tatort, kennenlernt, wenn er als Sachverständiger gern. § 50 StPO an der Besichtigung teilnimmt. Dabei kann der Sachverständige die für eine Begutachtung in Frage kommenden Beweismittel in ihrer Lage, Beziehung zu anderen materiellen Erscheinungen und in ihrer Fallbezogenheit studieren. Bei der Beweismittelsicherung kann er selbst die geeignetsten Mittel, Methoden und Verfahren anwenden und demonstriert dabei gleichzeitig ihre fachgerechte Handhabung. Durch operative Auswertung der Spuren an Ort und Stelle erschließt der Sachverständige wertvolle Informationen für die Täterermittlung und Beweisführung, die auf andere Weise nicht erreichbar sind. Die Mitwirkung des Sachverständigen an der Besichtigung gern. § 50 StPO setzt keine Ausschließungsgründe gern. § 157 Ziff. 4 StPO für das Tätigwerden als Sachverständiger, sondern ist eine wichtige Bedingung für eine qualitätsgerechte objektive Beweismitteluntersuchung durch den Sachverständigen, die sich auf genaue Kenntnis des kriminalistisch relevanten Sachverhalts und der Beweismittel stützt. Zur Vorbereitung des Gutachtens hat der Sachverständige außerdem das Recht,
- den Stand der Ermittlungen zu erfahren bzw. kennenzulernen (z. B. — wie an anderer Stelle betont — durch eigene Beobachtungen am Ereignisort durch Akteneinsicht oder durch Einsichtnahme in anderes schriftliches Material);
- wenn notwendig, um die Vernehmung von Zeugen, des Beschuldigten, des Angeklagten zu ersuchen, um dadurch ergänzende notwendige Informationen für die Begutachtung zu erhalten;